

Zahl: 828/19/D/18530/2025

Eisenstadt, 09.12.2025

Marktordnung, Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, folgende Marktordnung für in der Freistadt Eisenstadt abzuhaltende Märkte.

V E R O R D N U N G

MARKTORDNUNG

der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, wird vom Gemeinderat verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Freistadt Eisenstadt.

**§ 2
Märkte, Markttage, Marktgebiete, Marktzeit**

Die Stadt betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt

Markttag ist in der Regel der Freitag, wobei sich die Freistadt Eisenstadt die Möglichkeit vorbehält, den Markt auf einen anderen Tag zu verschieben, wenn es die Gegebenheiten erfordern. In so einem Fall erfolgt eine schriftliche Verständigung per Mail an die Marktfahrer (spätestens 4 Wochen vor der Verschiebung). Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. In der Osterwoche findet der Markt am Gründonnerstag statt. Das Marktgebiet liegt in der Fußgängerzone und ist mittels Plan genau definiert. Bei Bedarf können seitens der Freistadt Eisenstadt auch Ausweichflächen zugewiesen werden, z.B.: Colmarplatz oder obere Fußgängerzone. Marktzeit ist von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Standaufbau: von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Markt am Colmarplatz

Markttag jeden Samstag am Colmarplatz.

Standaufbau: von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Marktzeiten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte werden am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr in der Fußgängerzone oder in St. Georgen abgehalten. Das Datum des jeweiligen Marktes wird von der Marktbehörde spätestens im November des Vorjahres festgesetzt und verlautbart.

Markttage:

3.1. am Samstag vor Oculi

3.2. am Samstag vor Exaudi

3.3. am Samstag vor Petri Kettenfeier

3.4. am Samstag vor Mathäi

3.5. am Samstag vor oder nach Martini

3.6. am 1. Samstag im Dezember (Nikolomarkt)

Das Marktgebiet an den Markttagen gem. § 2 Z 3.1. bis 3.5. umfasst die gesamte Fußgängerzone.

Der unter § 2 Z 3.6. abzuhaltende Jahrmarkt umfasst das Marktgebiet die St. Georgener Hauptstraße zwischen Schulgasse und Am Platzl, Brunnengasse (vor „Gasthof Wimmer“) bis Rohrgasse.

Standaufbau: von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4. Sonntags- und Flohmarkt

Jeden Sonntag von März bis November eines Jahres auf den Parkplätzen Haidäcker-Park, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

5. Esterházy Markthalle Kulinarium Burgenland

Markttage jeden Freitag von 12.30 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Stallungen des Schlosses Esterházy, sowie Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und am 23.12. und 30.12.

Standaufbau: eine Stunde vor Beginn

Marktzeiten: Freitag, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Standabbau: bis eine Stunde nach Ende des Marktes

6. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte in der gesamten Fußgängerzone oder auf dem Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 abgehalten werden. Die Zuweisung der Flächen erfolgt durch die Freistadt Eisenstadt.

6.1. Italienischer Markt - Kärntner Markt – Genussmarkt - Kunsthandwerksmarkt

6.2. Langer Einkaufstag

6.3. Fasching

6.4. Martinimarkt - Martinikirtag

6.5. Christkindlmarkt

1. Woche vor dem 1. Adventsonntag oder am Freitag vor dem

1. Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Fußgängerzone.

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

6.7. Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember auf den öffentlichen Flächen Fußgängerzone, Kalvarienberg und Franziskanerkirche. 1. Dezember bis 23.12. von 08.00 – 18.00 Uhr und am 24.12. von 08.00 – 14.00 Uhr. Genaue Marktflächen sind mittels Plan definiert.

6.8. Silvester

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner in der gesamten Fußgängerzone.

6.9. Neujahrsmarkt

Vom 27. Dezember bis 31. Dezember in der gesamten Fußgängerzone.

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche von 15.00 – 20.00 Uhr

Die Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

1. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
2. Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstößende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
3. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Freistadt Eisenstadt.
4. Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
5. Der Verkauf von lebenden Kleintieren (z.B.: Geflügel, Kaninchen, usw.) ist nicht gestattet.

Im Detail:

6. Auf den Tagesmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes, Gestecke Blumenzwiebeln, ferner Samen und Vogelfutter, Geschenkartikel, Andenken- und

Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Papier- und Schreibwaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel.

7. Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist.
8. Auf den Flohmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Altwaren aller Art. Nicht zugelassen sind: Neuwaren und Lebensmittel.
9. In der Esterházy Markthalle dürfen die Produzenten alle zum freien Verkehr bestimmten Produkte mit Ausnahme der Produkte gem. § 3 Z. 1-4 anbieten und verkaufen.
10. Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger, Weihnachtsartikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige, Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffeln und Getränke.

§ 4 **Marktstandplätze und deren Zuweisung**

1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Freistadt Eisenstadt einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.

Beim Jahrmarkt haben nur jene Marktfahrer Anrecht auf einen Standplatz, die einen Standplatz für das ganze Jahr bis spätestens 31. Jänner des Jahres schriftlich beantragt haben und nach Bezahlung einer jährlichen Reservierungsgebühr in der Höhe von € 5,-- eine gültige Marktstandplatzkarte erhalten haben, unabhängig von der Auslastung des Marktgebietes.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift inklusive Telefonnummer und Mailadresse, die Größe des Standplatzes, die Marktgegenstände, den Strombedarf sowie die Nummer des Gewerbescheins und die Angabe der ausstellenden Behörde zu enthalten.

Reservierte Standplätze können von den Organen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/ Marktfahrer, der die Reservierung entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

2. Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, denen die Marktaufsicht obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und den angebotenen Waren (Warenmix), zugewiesen.

3. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Eisenstadt allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/ Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
4. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benutzt oder jemand anderem zur Benutzung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 5) Der Zugang zu den Geschäften in der Fußgängerzone muss ungehindert möglich sein.
- 6) Der zugewiesene Marktplatz muss in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
- 7) Nach dem An- oder Abstecken sind die Stromschachtdeckel sofort zu schließen und jederzeit geschlossen zu halten.

§ 6 Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1. Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.

- 1.2. Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7 Marktaufsicht

1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beauftragten Organ bzw. dem mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Jeder gewerbliche Marktbeschicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8 Marktgebühren

1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, wird eine Marktstandgebühr, gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche vorgeschrieben:
 - 1.1. Für tägliche Märkte und Wochenmärkte erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung. Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr (diese muss spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein)

entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandgebühr darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

1.2. Für Jahrmärkte erfolgt die Vorschreibung durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die Marktstände werden beim Jahrmarkt von Mitarbeitern der Freistadt Eisenstadt vor Ort nach Laufmetern aufgenommen. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, welche vom Marktstandbetreiber sowie den Mitarbeitern der Stadt zu unterfertigen ist. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vorschreibung der Gebühr mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wiederholtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

Bei entschuldigtem Nichterscheinen, mittels Mail an markt@eisenstadt.at mindestens 2 Tage vor dem Markt, wird die Standgebühr retourniert.

2. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist zusätzlich eine einmalige Reservierungsgebühr von € 5,--/Jahr zu entrichten.
3. Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.
4. Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Gebührenbemessung und Einhebung frei.

§ 9 Reinlichkeit und Verhaltensweisen im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen. Die Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Nach An- oder Abstecken des Stromkabels ist der Stromschachtdeckel sofort zu schließen. Es ist alles zu vermeiden, das zu einer Gefährdung von Personen oder Sachgegenständen führen kann. Bei Unfällen welche aus Nichtbeachtung der Vorschriften resultieren, haftet der jeweilige Marktfahrer.

§ 10 Verkehrsregelung

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnliche Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen ist während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltungen das Durchfahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeiliche Organe. Die Durchfahrtmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Des Weiteren muss der

Zugang zu den Geschäften und Hauseinfahrten im Bereich des Marktes jederzeit ungehindert möglich sein.

§ 11 Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 12 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.2025, Zl. 828/19/D/2255/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Marktordnung außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Bürgermeister:

Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2025-12-10
Abgenommen am: 2025-12-30